

**23.11.18**

R

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 61. Sitzung am 8. November 2018 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/5579 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts****– Drucksache 19/4851 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 14.12.18

Erster Durchgang: Drs. 383/18

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
  2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 werden die Wörter „und in § 15 Abs. 2“ gestrichen.
    - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundeszentralstelle kann hierzu mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland unmittelbar verkehren.“ ‘
2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
  3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 werden die Wörter „und in § 15 Abs. 2“ gestrichen.
    - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Meldepflicht nach Satz 1 Nummer 1 beschränkt sich auf eine Meldung über den Abschluss des Vermittlungsverfahrens, sofern dieses nicht das Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten des Adoptionsübereinkommens betrifft.“ ‘